

Russeer Weg 54
24111 Kiel

Tel.: 0431 698845
Fax: 0431 698533

www.BBS-Umwelt.de
info@BBS-Umwelt.de

BBS-Umwelt GmbH, Russeer Weg 54, 24111 Kiel

Stadt Glinde

z.Hd. Frau Ohde

Markt 1

21509 Glinde

Über GSP Gosch & Priewe
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperbarg 4

23843 Bad Oldesloe

Kiel, den 24.10.2023

Stellungnahme Artenschutz RRB im B-Plan 21 A Glinde

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Glinde plant mit dem B-Plan 21 A die Bebauung von derzeit teilweise als Grünflächen mit Ausgleichsfunktion ausgebildeter Flächen an der K82. Zur Sicherung der Entwässerung ist der Umbau eines Regenrückhaltebeckens (RRB) erforderlich. Für den Artenschutz ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für das Vorhaben Verbotstatbestände, auf die hier verwiesen wird. Zusammenfassend ist zu überprüfen, ob folgende Verbote ausgelöst werden können:

(1.) *Das Töten von geschützten Tieren ist verboten*

(2.) *Das Stören von geschützten Arten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ist verboten*

(3.) *Das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten ist verboten*

Diese Verbote können durch die Bauphase oder den Betrieb verursacht werden. Gegenstand der Betrachtung ist dabei nicht der B-Plan selbst, sondern die Überplanung des RRB. Eine konkrete Planung liegt dazu nicht vor, jedoch sind die Ziele im Kap. 3 dargestellt.

2 Lage des Planungsraums und Methode

Das Rückhaltebecken liegt in Glinde im Kreuzungsbereich von der K26 und K80, Glinde Weg in einer Grünfläche zwischen Bebauung im Westen und der K80 im Osten. Im Umfeld findet man v.a. Gewerbeflächen und v.a. im Westen Wohnbebauung.

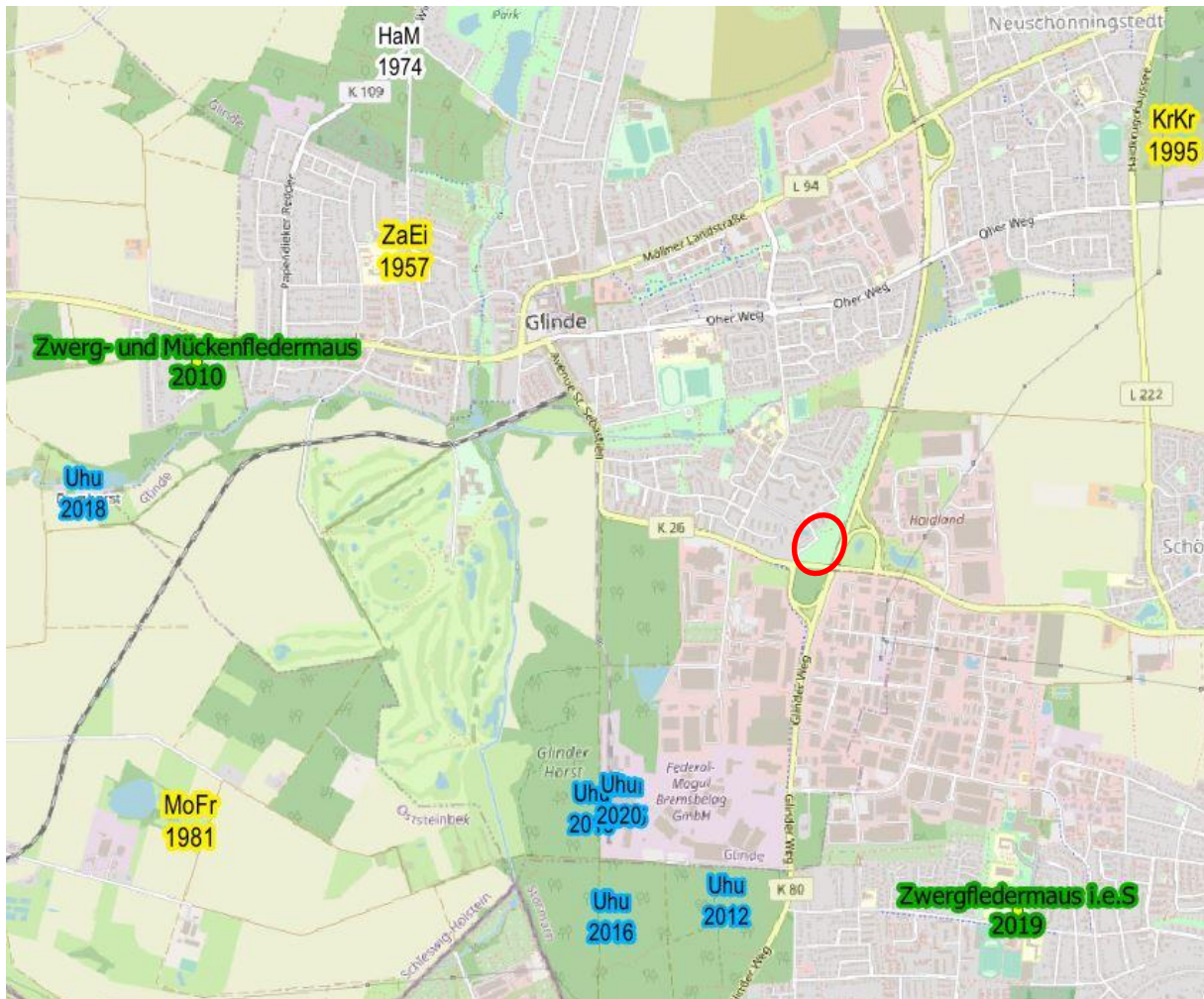


Abb. 1: Lage der RRBs und der bekannten Daten zur Fauna (Artkataster LfU SH)

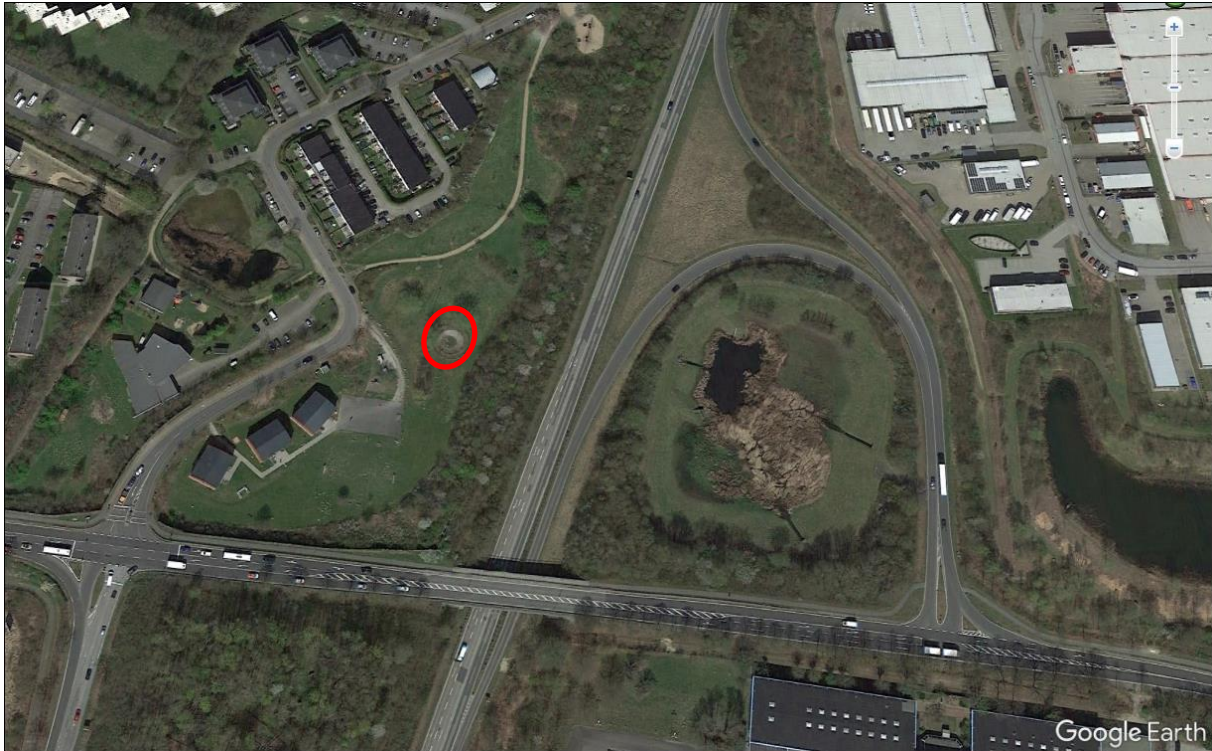


Abb. 2: Betroffenes RRB in der Grünfläche westlich der K80

Der Vorhabensbereich wurde am 2.8.2023 aufgesucht. Das Gewässer wurde auf geschützte Arten und Nester untersucht. An den umgebenden Gehölzen wurden Amphibien im Sommerlebensraum gesucht. Darüber hinaus wurde über eine Potenzialanalyse aufgrund der Habitatstruktur der pot. Bestand geschützter Arten ermittelt und die Betroffenheit bei Baumaßnahmen am Becken wurde überprüft und dargestellt.

3 Planung und Wirkungen

Der B-Plan sieht Bauflächen südlich des bestehenden RRB vor. Da dadurch die Entwässerung nicht gesichert ist, ist eine Anpassung des Rückhaltebeckens nördlich der Bebauung erforderlich.

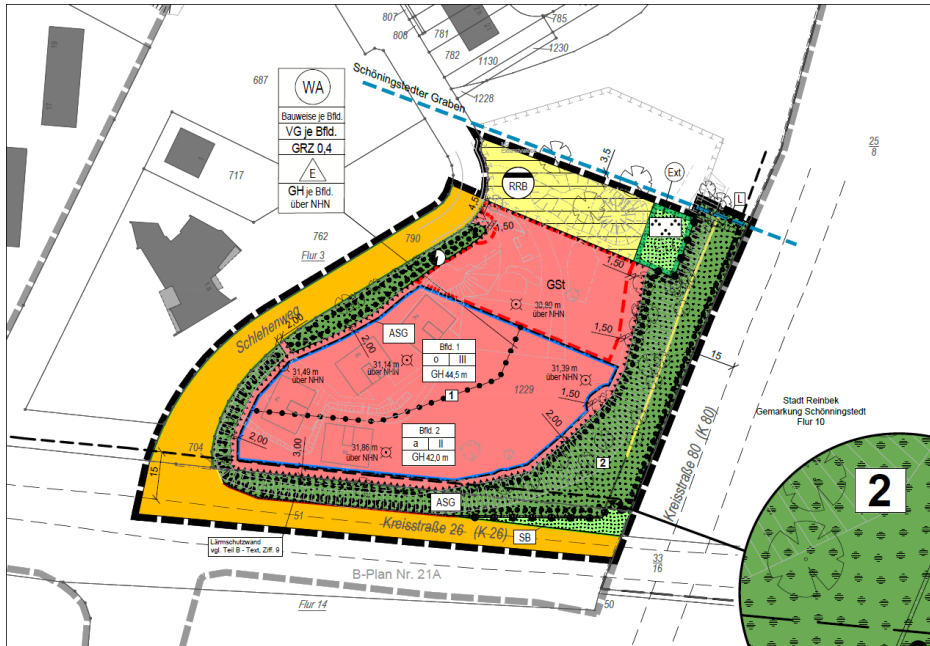


Abb. 3: Entwurf zum B-Plan 28 A (GSP)

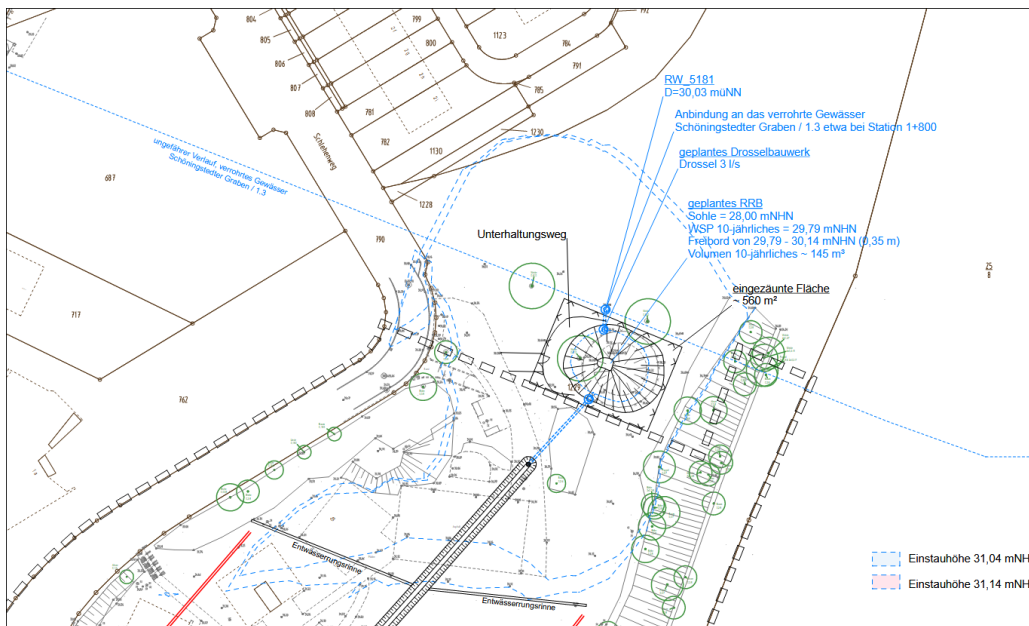


Abb. 4: Vorgaben Wasserwirtschaft (GSP)

Es sind durch Erdbaumaßnahmen Anschlüsse und Drosselbauwerke im Bereich der Grünfläche herzustellen und das RRB ist umzubauen. Der B-Plan sieht als Fläche für die Wasserwirtschaft den gesamten nördlichen Bereich vor, im B-Plan ist ein verändertes RRB angedeutet. Weiterhin wird eine Maßnahmenfläche für den Naturschutz und der Erhalt von Gehölzen vorgesehen (s. Abb. 3). Einzelbäume können nur teilweise erhalten werden.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Entfernen von Vegetation (Wiese, Ruderalfläche um das aktuell befestigte Becken, Weiden) und weitere Bautätigkeiten bei der Anlage von Bauwerken und einem veränderten Becken.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 50 m für baubedingte Wirkungen angenommen, da hier die großen Straßen und Bebauung Wirkungen begrenzen. Die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 5).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Da eine konkrete Planung noch nicht vorliegt, ist die Ausgestaltung der Fläche derzeit nicht bekannt. Es wird aber eine offene Wasserfläche mit umgebenden naturnäheren Randbereichen mit Staudenflur und Röhrichten angenommen, Gehölze sollten ergänzend zugelassen werden. Vorbild für die Entwicklung kann ein mit dem Büro GSP bearbeitetes RRB in Büchen oder Todendorf sein. Auch wenn in Glinde steilere Böschungen erforderlich sind, ist eine naturnahe Zonierung mit Flach- und Tiefenwasserzonen möglich und auch erforderlich.



Abb. 5: Retentionsflächenbeispiel bei Todendorf im Bau

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für Rückhaltebecken typische Störwirkungen der Gewässerunterhaltung zu erwarten. Die Wirkungen sind für das bestehende Becken vergleichbar anzunehmen. Es liegen dazu derzeit keine Angaben vor.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 50 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Erdbaumaßnahmen aus.



Gelb: Flächeninanspruchnahme und indirekte Wirkungen (Pfeile), orange: B-Plan 21 A

Abb. 6: Wirkraum für Umbaumaßnahmen am RRB

Direkte Wirkungen betreffen das bestehende RRB sowie Gehölze und blütenreiche Grünfläche. In Kap. 5 werden die Habitatstrukturen und die Fauna erläutert.

4 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde

durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In den Fällen, in denen zwischenzeitlich keine relevanten funktionalen Defizite im räumlichen Zusammenhang zu erwarten sind, müssen die Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend vor dem Eingriff funktionsfähig sein. Dies gilt für ungefährdete Arten, die stabile Populationen aufgebaut haben.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

5 Bestand

5.1 Habitatstruktur

Die Situation des Gewässers mit Umfeld wird nachfolgend beschrieben.



Das Umfeld ist durch eine Grünanlage mit Einzelbäumen und einem Gehölzsaum zur K80 geprägt, die Wiesenfläche weist stellenweise einen guten Blütenbestand (Schafgarbe, Weißklee, Platterbse, Rainfarn, Habichtskraut u.a.) auf.



Das eingezäunte Gewässer weist eine ruderale Krautflur am Ufer auf, eine gewässertypische Zonierung mit Unterwasservegetation, Schwimmblattzone, Röhricht fehlt, der Uferbereich ist befestigt, vereinzelt sind Weiden am Ufer vorhanden (oben: August 2023, unten August 2022 (GSP))



Einzelne größere Weiden stehen um das RRB herum mit ca. 40 cm Stammdurchmesser.



Die Wasserqualität ist eher trübe, Flachwasserzonen o.ä. fehlen.

5.2 Faunadaten aus dem Artkataster des Landes LfU SH

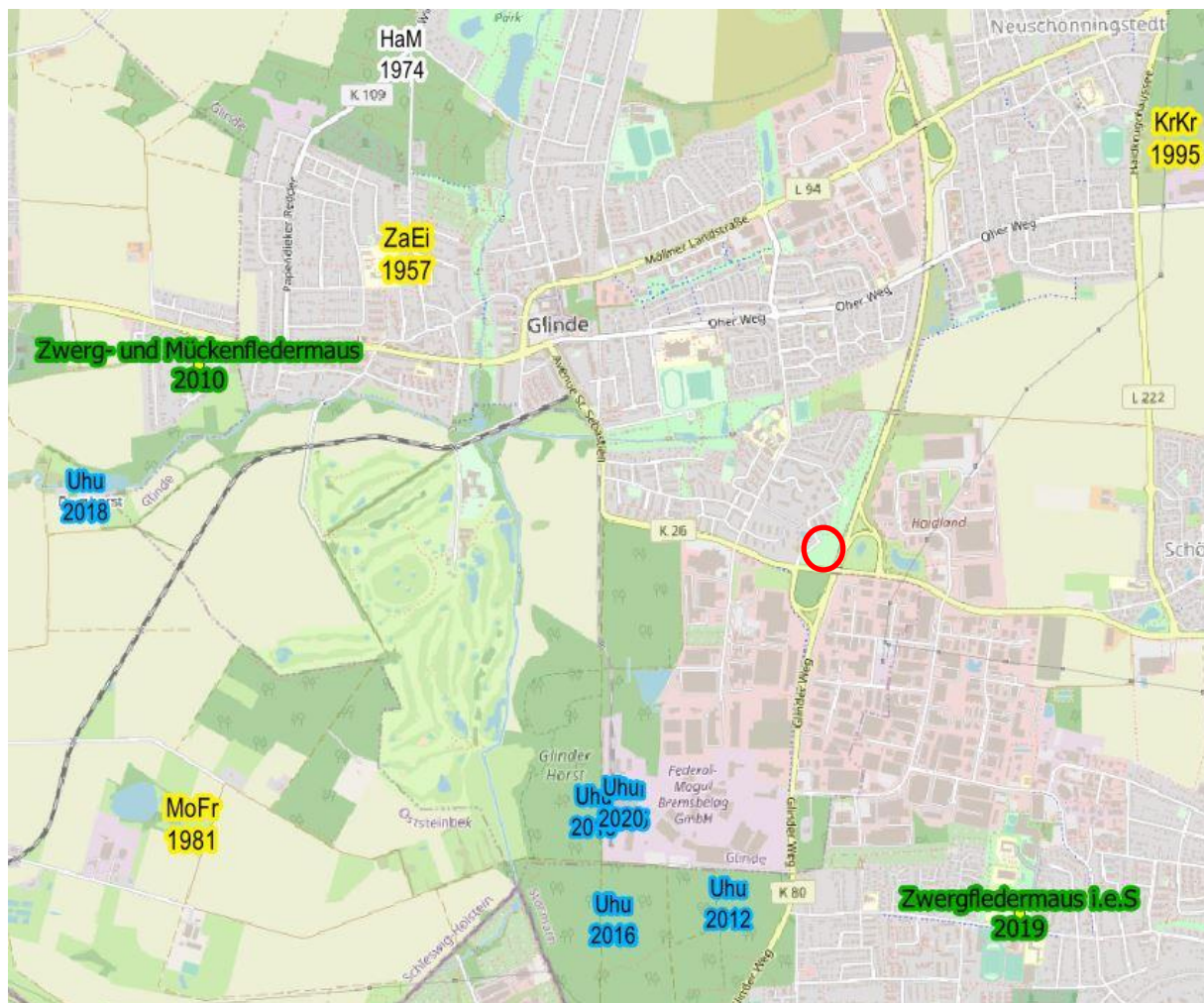


Abb. 7: Daten Artkataster LfU SH

Im Umfeld der Planung sind keine Angaben im Artkataster enthalten. Es kommen weiter entfernt Fledermäuse vor, der Uhu ist über mehrere Jahre belegt und im Nordwesten kam die Zauneidechse 1957 vor. Moorfrosch und Kreuzkröte waren in weiterer Entfernung zu finden. Heute sind diese Amphibien und die Zauneidechse am RRB nicht zu erwarten, da sie andere Lebensraumanprüche haben.

5.3 Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz

Folgender Bestand wird für das Gewässer und Umfeld angenommen:

Brutvögel: Es sind hier Brutvögel der Gewässer, wie Bless- und Teichhuhn sowie Stockente möglich. Störungsempfindliche Arten sind aufgrund der Erholungsnutzung und geringen Größe des Gewässers nicht anzunehmen. In der Ruderalflur mit Weidengebüsch können auch Rohrsänger vorkommen.

In den Gehölzen sind Gehölzbrutvögel zu erwarten. Im Bereich der Randflächen um das Becken sind Arten der Gehölze und Staudenfluren möglich. Die Einzäunung stellt einen gewissen Schutz z.B. gegen Hunde von Spaziergängern dar. Der Gehölzsaum an der K80 ist allerdings durch Lärm belastet, so dass nicht mit lärmempfindlichen Arten zu rechnen ist.

Offenlandvögel in der Wiesen-/Grünfläche sind nicht zu erwarten, da hier die Gehölze am Rand und Störungen durch Erholungssuchende Brutplätze nicht zulassen.

Fledermäuse: In den Gehölzen sind keine alten Bäume vorhanden, Quartiere von Baumfledermäusen sind nicht zu erwarten. Die Gehölzränder, v.a. an der K80, stellen Flugrouten dar und der Bereich des RRBs wird Nahrungsfläche mit den einzelnen Baumweiden darstellen.

Amphibien und Reptilien, Großmuscheln: Im RRB wurden keine Teichfrösche gesichtet oder gehört. Muscheln waren nicht erkennbar und sind in dem kleinen, befestigten Gewässer auch nicht zu erwarten. Aufgrund der anaeroben Substratbedingungen (Faulschlamm), Uferbefestigung und der geringen Vernetzung des Gewässers zu anderen Teichen ist nicht mit Großmuscheln zu rechnen. Amphibien können die Becken ab März als Laichgewässer aufsuchen. Hier sind typischerweise neben dem Teichfrosch Erdkröten und Teichmolch anzunehmen, europäisch geschützte Arten werden nicht angenommen. Der Gehölzsaum an der K80 ist als Landlebensraum geeignet, bei Nachsuche wurden hier am Gehölzrand jedoch keine Tiere gefunden. Für die Ringelnatter ist mit dem Vorkommen im Nahrungsraum zu rechnen.

Kleinsäuger einschl. Haselmaus: In den Gehölzen an der K80 ist das Vorkommen der Haselmaus möglich. Es kommen dichtere Sträucher (auch Schlehe, Rose) und Brombeere als Nahrungspflanze vor. Zudem ist mit weiteren Kleinsäufern zu rechnen. Gehölz am RRB hat ein geringeres Alter, die Einzelbäume der Weiden sind eher ungeeignet. Die Strauchschicht am Becken könnte als Habitat in Verbindung mit den Gehölzen an der Straße als Teillebensraum von Kleinsäufern, nicht aber der Haselmaus genutzt werden, Überwinterung der Tiere ist eher an der K80 anzunehmen. An Gewässern ist die Haselmaus i.d.R. nicht zu finden.

Weitere Arten: Weitere streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Als besonders geschützte Arten sind anspruchslose Libellen möglich. Wildbienen oder Tagfalter werden aufgrund des hohen Blütenanteils in der Grünfläche angenommen, sie kommen auch am RRB vor, eine besondere Bedeutung besteht aber nicht. Die Weinbergschnecke wäre hier in Gehölzflächen typisch, es wurden aber keine Tiere gefunden. Denkbar ist das Vorkommen v.a. an der K80 im Böschungsgehölz. Für weitere besonders geschützte Arten ist keine Habitat-eignung festzustellen.

Handlungsbedarf

Schutz von Lebensgemeinschaften, hier Amphibien und Ringelnatter, Insekten und Weinbergschnecke. In der Brutzeit auch Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel erforderlich.

5.4 Bewertung

Die Fauna weist am RRB Arten mit nationalem Schutzstatus auf. In den Gehölzen v.a. an der K80 ist die Haselmaus als Art nach Anhang IV-Art der FFH-RL ohne eine Kartierung nicht ausgeschlossen werden. Sie kommt aber am RRB nicht vor. Störungsunempfindliche Brutvögel können das RRB als Brutplatz nutzen, vorrangig ist hier aber mit Gehölzbrutvögeln zu rechnen, die den größeren Gehölzbestand nutzen können. Arten der Staudenfluren können in

geringerem Umfang angenommen werden, da die Erholungsnutzung Störungen verursacht. Die Einzäunung des RRB ist für die Brutvögel von Vorteil.

5.5 Umgebung

Vögel:

Im Umfeld sind v.a. Siedlungsbereiche mit Gärten aber auch Gewerbeflächen vorhanden. Straßen stellen eine Lärmbelastung dar. Neben verbreiteten Arten können in strukturreicheren Gärten auch verschiedene Spechte (Grünspecht, Buntspecht) auftreten.

Fledermäuse:

Fledermäuse können in umgebenden Baumbeständen bei entsprechender Eignung Quartiere besitzen. Zudem sind auch Quartiere in Gebäuden der nahen Siedlung möglich. Wasserflächen im Osten und Offenflächen stellen geeignete Jagdgebiete dar.

Weitere europäisch geschützte Arten:

Europäisch geschützte Amphibienarten sind in der näheren Umgebung möglich, östlich der K80 ist ein naturnäheres RRB vorhanden; eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird nicht erwartet.

6 Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG:

6.1 Relevanzprüfung

Brutvögel

In der Brutzeit im mit brütenden Wasservögeln, Röhrichtbrütern und Gehölzbrutvögeln zu rechnen. Es werden keine störungsempfindlichen Arten angenommen, da hier durch Erholungsnutzung und angrenzende Straßen Störungen als Vorbelastung bestehen.

Eine Prüfrelevanz ist gegeben.

Fledermäuse

Das Gewässer und die Grünfläche dienen als Nahrungsraum für die Tiere, die Funktion wird durch Umgestaltung nicht beeinträchtigt, wenn eine naturnahe Anlage erfolgt. Die Gehölzränder sind für Fledermäuse als Verbundstruktur (Flugachse) von Bedeutung, in den eher kleinen Gehölzen sind keine Quartiere anzunehmen. Eine Störung durch die Baumaßnahme in der Umgebung ist nicht anzunehmen.

Eine Prüfrelevanz besteht bei naturnaher Anlage einer Rückhaltung nicht.

Weitere europäisch geschützte Säugetiere, wie die Haselmaus, sind am Gewässer nicht anzunehmen, es besteht keine Relevanz. Die Gehölze an der K80 sind nicht betroffen.

Amphibien und Reptilien

Es sind hier national geschützte Arten zu erwarten, d.h. diese werden in der Eingriffsregelung abgearbeitet, eine Prüfrelevanz i.S. des Artenschutzes besteht nicht.

Kleinsäuger

National geschützte Kleinsäuger können v.a. in den Gehölzen vorkommen. Sie sind in der Eingriffsregelung zu bearbeiten.

Libellen

Das Vorkommen von Kleinlibellen oder anspruchsloseren Großlibellen wurde nicht ausgeschlossen. Für die Arten besteht daher eine Relevanz in der Eingriffsregelung. Die weiteren Arten sind ebenfalls national geschützt und werden in der Eingriffsregelung abgearbeitet.

Großmuscheln

Es wird nicht mit Muscheln im Gewässer gerechnet, da keine Schalen am Ufer festgestellt wurden und die Uferbereiche weitgehend kahl sind, die Tiefenzonen keinen ausreichenden Sauerstoff aufweisen.

Pflanzen

Europäisch geschützte Arten sind nicht vorhanden. Auch die national geschützte Schwertlilie oder Teichrose wurden nicht festgestellt.

6.2 Konfliktanalyse

Eine Prüfrelevanz i.S. des Artenschutzes ergibt sich im vorliegenden Fall für **Brutvögel**. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten werden aufgrund fehlender Habitateignung in dem Gewässer, dem Ufergehölz oder aufgrund ihrer aktuellen Verbreitungsgebiete ausgeschlossen.

Tötung von geschützten Arten:

Brutvögel: Das Vorhaben würde in der Brutzeit Nester zerstören können, d.h. das Töten von Vögeln oder deren Eiern und Jungtieren wäre möglich. Zur Vermeidung von Tötungen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1 Brutvögel:

Die RRB-Umgestaltung und Gehölzarbeiten müssen im Zeitraum ab Oktober bis Ende Februar umgesetzt werden, Astwerk muss außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Staudenbrutvögel entfernt werden, d.h. vor März oder ab August.

Rohrleitungsbau oder Einbau von Anlagen in der Grünfläche ist uneingeschränkt möglich, Störungen in die Gehölze oder das RRB sind nicht erheblich zu erwarten und Offenlandarten sind in der Wiesenfläche nicht anzunehmen.

Störung von Tieren: Die Baumaßnahmen erfolgen kurzzeitig und stellen keine erhebliche Störung von Arten dar. Im Nahbereich von Straße und Wohngebiet sind störungsunempfindliche

Arten zu erwarten, eine Störung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten ist nicht anzunehmen.

Zerstörung von Lebensstätten: Der um das Becken zu entfernende Gehölzaufwuchs stellt einen Teil des weiterreichenden Gehölzbestandes in der Nachbarschaft dar, weitere Gehölzbestände finden sich v.a. an der K80. Arten, die die Gehölzabschnitte als Teilhabitat nutzen, können auf benachbarte Knicks ausweichen.

Das RRB wird durch die Arbeiten dann eher aufgewertet, wenn eine naturnahe Feuchtfläche mit kleinerer Wasserfläche vorgesehen wird. Eine Planung liegt bisher nicht vor. Die Maßnahme stellt eher eine Verbesserung für aquatische Arten dar, wenn die Umsetzung, soweit aus Platzgründen möglich, vergleichbar z.B. von RRB in Büchen oder Todendorf erfolgt.



Anlage RRB Büchen



Entwicklung von Feuchtgrünland, Röhricht, Feuchtgehölzsaum

Lebensstätten werden daher bei naturnaher Anlage einer Retention nicht zerstört.

6.3 Fazit Artenschutz

Bei Einhaltung der beiden Vermeidungsmaßnahmen ist die Maßnahme mit den Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG verträglich. Eine Ausnahme wird nicht erforderlich.

7 Fauna in der Eingriffsregelung

Betroffenheiten der Fauna ergeben sich für: Amphibien, Ringelnatter, Libellen und Weinberg-schnecke

Für die Artengruppen wird im Gewässer bei Bau außerhalb der Brutzeit der Vögel auch der Zeitraum der Laichaktivität für Amphibien und tws. für Libellen ausgespart. Da in dem kleinen Gewässer im Sommer keine bedeutende Insektenwelt zu erwarten ist und die Gehölze im Umfeld für Kleinsäuger und Weinbergschnecke erhalten werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten. Diese profitiert nach der Herstellung von einer naturnahen Umgestaltung des Beckens.

Für Insekten ist die blütenreiche Grünfläche von Bedeutung. Da auch der B-Plan hier Bebauung vorsieht, ist eine Kompensation mit der Eingriffsregelung anzustreben.

8 Fazit

In der Stadt Glinde wurde ein Rückhaltebecken bezüglich des Artenschutzes zu geplanter Umgestaltung untersucht. Für das Becken wird der Umbau zu einem in Teilen naturnahen Retentionsraum angenommen. Eine Planung liegt noch nicht vor.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind für Brutvögel der Gehölze und Gewässer möglich und durch Bauzeitenregelung regelbar. Für die Haselmaus ist ein Vorkommen in Gehölzen an der K80 möglich, hier erfolgt kein Eingriff.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben für die hier zu erwartenden Brutvögel und weitere Arten der Lebensgemeinschaft am RRB erhalten, wenn eine Entwicklung der Fläche mit Röhrriechen und Gehölzsaum angestrebt wird.

Verbote nach § 44 BNatSchG werden bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für national geschützte Arten der Amphibien, Kleinsäuger, Ringelnatter, Insekten und die Weinbergschnecke ist in der Bauzeit eine Beeinträchtigung zu erwarten. Aufgrund der aktuell geringen Bedeutung des RRBs und einer Aufwertung bei naturnaher Gestaltung ist für Arten und Lebensgemeinschaften insgesamt eine Aufwertung des Lebensraumes möglich. Für Insekten der extensiven Wiese im Umfeld ist eine Kompensation mit der Eingriffsregelung zu erwarten, auch hier kann eine naturnahe Gestaltung in den Ausgleich einbezogen werden.